

fehlt das Rechtsschutzbedürfnis, weil bereits ein Hauptsacheverfahren vor einem staatlichen Gericht rechtshängig ist und dort die Schiedseinrede nach § 1032 Abs. 1 ZPO erhoben wurde (vgl. OLG Koblenz OLGR 2000, 4; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, 6. Aufl., V Rn. 12; Bredow, in: Anm. zu OLG Hamm BB 1999 Beil. 11 S. 10 und Henn, Schiedsverfahrensrecht, 3. Aufl., S. 43 Fn. 337; a.A. MK/Münch, ZPO, 2. Aufl., § 1032 Rn. 11, 12 und wohl auch Musielak/Voit, ZPO, 3. Aufl., § 1032 Rn. 10–14).

a) Außer Zweifel steht, dass den Parteien, die über einen materiellrechtlichen Streit hinaus auch über die Frage streiten, ob für die Entscheidung die staatlichen Gerichte oder ein vereinbartes Schiedsgericht zuständig ist, das Gesetz in § 1032, § 1040 Abs. 3 und § 1059 Abs. 1 – 3 ZPO zunächst verschiedene Wege anbietet, um über die Kompetenzfrage eine abschließende Klärung herbeizuführen. Einigkeit besteht auch noch darin, dass die Parteien grundsätzlich die Wahl haben, in welchem Verfahren sie die Klärung der Kompetenzfrage erreichen wollen (Baumbach/Lauterbach/Albers, ZPO, 60. Aufl., § 1032 Rn. 9 a.E.).

b) Der Senat vermag der von Münch aaO vertretenen Ansicht, für einen Freistellungsantrag nach § 1032 Abs. 2 ZPO bestehe „durchweg ein Rechtsschutzbedürfnis bzw. Feststellungsinteresse“ nicht zu folgen. Denn sie ist mit wesentlichen Verfahrensgrundsätzen nicht zu vereinbaren. Im Urteil vom 27.6.2002 (NJW 2002, 2720 m. w. N.) hebt der BGH als „allgemeinen Grundsatz“ hervor, dass Gerichte nicht unnütz in Anspruch genommen werden dürfen. Ein allgemeiner Grundsatz ist auch das Gebot der Vermeidung der Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen (vgl. Thomas/Putzo, ZPO, 24. Aufl., § 301 Rn. 2, 2 a), wie es z. B. für gesellschaftsrechtliche Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen in den Zuständigkeits- und Konzentrationsbestimmungen in § 246 und § 249 Abs. 2 AktG zum Ausdruck kommt. Nicht zuletzt würde es auch dem das Schiedsverfahrensrecht beherrschenden Grundsatz der Beschleunigung zuwiderlaufen, wenn die über die Frage der Zulässigkeit eines Schiedsverfahrens streitenden Parteien sowohl in einem Hauptsacheprozess vor dem staatlichen Gericht (§ 1032 Abs. 1 ZPO) als auch in einem Hauptsacheverfahren vor einem angerufenen Schiedsgericht (§ 1032 Abs. 3 i.V.m. § 1040 Abs. 3 ZPO) als auch noch zusätzlich in einem obergerichtlichen Feststellungsverfahren (§ 1062 Abs. 1 Nr. 2, § 1032 Abs. 2 ZPO) nach Belieben nebeneinander die Klärung der streitigen Kompetenzfrage durch mehrere staatliche Gerichte (und den ihnen übergeordneten Rechtsmittelinstanzen) betreiben könnten. § 148 ZPO bietet keine ausreichende Schranke, um einem solchen Nebeneinander mehrerer Verfahren und der Gefahr daraus resultierender widersprüchlicher Entscheidungen wirkungsvoll zu begegnen.

[Nebenentscheidungen]

14.1 DIS-Schiedsgerichtsordnung; § 128 Abs. 1, § 1054 Abs. 2, § 1059 Abs. 2, 3 ZPO

1. Der Grundsatz der Mündlichkeit gilt nicht für das Schiedsverfahren.

2. Das Schiedsgericht ist im Rahmen der Gewährung rechtlichen Gehörs nicht gehalten, den Parteien seine Rechtsansicht mitzuteilen und sie zur Äußerung hierzu aufzufordern.

3. An die in § 1054 Abs. 2 ZPO normierte Begründungspflicht dürfen nicht die für Urteile staatlicher Gerichte geltenden Maßstäbe angelegt werden, sie muß nur gewissen Mindestanforderungen entsprechen und darf nicht offenbar widersinnig sein.

[Leitsätze der Redaktion]

1. *The principle of oral proceedings does not apply to arbitration proceedings.*

2. *The court of arbitration is not obliged to inform the parties of its legal opinion and to request them to comment on it to safeguard the parties' right to be heard.*

3. *The obligation to give grounds pursuant to sec. 1054 para. 2 of the German Code of Civil Procedure is not subject to the standards set for the judgements of the courts of law; the grounds for an arbitration award need only comply with certain minimum standards and must not be evidently preposterous.*

Deutschland: OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 25.9.2002 – 17 Sch 3/01

Die Antragstellerin beantragt unter Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Schiedsspruchs dessen Vollstreckbarerklärung.

Die Antragsgegnerin reichte bereits zwei Tage vor Eingang dieses Antrags einen Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs ein und machte Aufhebungsgründe nach § 1059 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 b ZPO n. F. geltend, die sie auch im Rahmen des auf Vollstreckbarerklärung gerichteten Verfahrens vorträgt und verfolgt. Durch Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 21.12.2001 ist die Sicherungsvollstreckung zugelassen worden. Die Antragsgegnerin hat von der Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht. Das Aufhebungsverfahren ist durch Beschluss vom 19.2.2001 bis zur Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs ausgesetzt worden.

Mit der Schiedsklage hat die Antragstellerin die Beklagte auf Rückzahlung von ursprünglich 8.700.000,00 DM in Anspruch genommen. Die Antragstellerin wurde am 1.7.1978 von der Kaiserlich Iranischen Militär-Industrie-Organisation des Iran mit der Errichtung einer Chemieanlage in Partchin als Generalunternehmerin beauftragt und erhielt für die Lieferungen und Leistungen gegen Stellung einer Bankgarantie eine Anzahlung in Höhe von ca. DM 360 Mio. Neben anderen Subunternehmern schaltete die Antragstellerin auch die Antragsgegnerin als Subunternehmerin ein, wobei die Antragsgegnerin die Linters- und MC-Anlage beisteuern sollte.

Nach intensiven Vertragsverhandlungen schlossen die Parteien am 14.12.1978 einen Subunternehmervertrag. Die Antragsgegnerin erbrachte im Rahmen eines Vorbeauftrags vor Abschluss dieser Subunternehmervereinbarung Leistungen, wobei die dort vereinbarte Vergütung im Fall des Abschlusses des Subunternehmervertrags auf den Gesamtauftrag angerechnet werden sollte. Im Dezember 1977 überwies die Klägerin den Betrag von 425.000,00 DM und zahlte dann auf der Grundlage von Besprechungen – wie beiden Parteien bekannt war, drohte das Scheitern des gesamten Projektes – dann eine Anzahlung von 9.755.500,00 DM – die Hälfte der in der vertraglichen Vereinbarung festgesetzten Anzahlungssumme abzüglich der bereits für den Vorbeauftrag erhaltenen Zahlung in Höhe von 425.000,00 DM.

Die Parteien haben um die Auslegung des Artikels 16 Subunternehmervereinbarung gestritten, nämlich ob bei Eintritt des Fabrikationsrisikos die von der Beklagten bereits erbrachten Leistungen abgerechnet und der noch nicht verbrauchte Teil der Anzahlung zurückerstattet werden sollte oder ob im Hinblick auf eine Verlagerung des Fabrikationsrisikos auf die Antragsgegnerin vereinbart war, dass die Beklagte nicht verbrauchte Anzahlungen behalten dürfe.